

# **Wahlordnung (WO) des Computer Club Brake e.V.**

## **§1 Wahltermin**

Die in §8 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Wahljahres statt.

## **§2 Wahlleitung**

Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlleitung zu wählen.

## **§3 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bis zum Beginn des Wahlganges an die Wahlleitung gerichtet werden.

Das Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher in textlicher Form einzuholen oder von den Vorgeschlagenen mündlich zur Kenntnis der Versammlung zu erklären.

Die Wahlleitung kann nicht kandidieren.

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vor Beginn des Wahlganges von der Wahlleitung bekannt gegeben.

## **§4 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Computer Club Brake e.V..

Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

## **§5 Stimmabgabe**

Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden.

Die Wahl ist geheim durchzuführen.

Auf Antrag kann auch öffentlich abgestimmt werden, wenn dieses einstimmig beschlossen wurde.

## **§6 Stimmzählung**

Die Auszählung der Stimmen nimmt die Wahlleitung vor. Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit erreicht.

Sofern für ein Amt nur eine Person zur Wahl steht, muss diese die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mindeststimmzahl in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist die Wahl abubrechen und frühestens in einem Monat zu wiederholen.

## **7. Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung von der Wahlleitung bekanntgegeben.

Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode.

Eine Änderung des Vorstandes ist beim Amtsgericht anzuzeigen.